



Neue Erdgaspreise ab 1. August 2022



Preisblatt Normalgas (gültig ab 1. August 2022).

Veröffentlichung der Energieversorgung Mittelrhein AG gemäß § 5 Absatz 2 Gasgrundversorgungsverordnung für die Grund- und Ersatzversorgung. Standard-Tarife sind hervorgehoben dargestellt.

Die Grund- und Ersatzversorgung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV), der Ergänzenden Bedingungen der evm sowie den allgemeinen Preisen gemäß diesem Preisblatt.

		Kleinverbrauch (günstig bei einem Verbrauch bis 5499 kWh/Jahr)		Heizgas (günstig bei einem Verbrauch ab 5500 kWh/Jahr)	
		netto	brutto	netto	brutto
		Arbeitspreis bis 31. Juli 2022	ct/kWh	8,660	10,305
Erhöhung Arbeitspreis	ct/kWh	5,710	6,795	5,710	6,795
Arbeitspreis ab 1. August 2022	ct/kWh	14,370	17,100	12,520	14,899
Grundpreis bis 31. Juli 2022	€/Monat	2,500	2,975	11,000	13,090
Erhöhung Grundpreis	€/Monat	4,880	5,807	4,880	5,807
Grundpreis ab 1. August 2022	€/Monat	7,380	8,782	15,880	18,897

Informationen zu Preisangaben und zur Belieferung mit Erdgas

Der Erdgaspreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

Die Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet dargestellt. Es gilt der Rechnungsbetrag. In den Bruttopreisen sind das Entgelt für die Energielieferung, das Netzentgelt, das Entgelt für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung, die Konzessionsabgabe, die Energiesteuer, die Kosten für den Kauf von Emissionszertifikaten aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel gemäß BEHG (CO₂-Preis) sowie die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer enthalten.

Im Rahmen der Grundversorgung bieten wir Ihnen die Belieferung mit Erdgas zum allgemeinen Preis an. Der allgemeine Preis gilt gleichfalls für die Ersatzversorgung von Haushaltskunden im Niederdruck.

Die allgemeinen Preise Erdgas-Kleinverbrauch enthalten folgende Preisbestandteile: die Energiesteuer in Höhe von 0,550 Cent/kWh (netto), die Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (CO₂-Preis) in Höhe von 0,546 Cent/kWh (netto) und die Konzessionsabgabe* gemäß KAV in Höhe von 0,510 – 0,930 Cent/kWh (netto).

* Die Höchstbeträge für die Konzessionsabgabe hängen von der Größe der jeweiligen Gemeinde ab: bis 25 000 Einwohner 0,510 Cent/kWh · bis 100 000 Einwohner 0,610 Cent/kWh · bis 500 000 Einwohner 0,770 Cent/kWh · über 500 000 Einwohner 0,930 Cent/kWh

Die allgemeinen Preise Heizgas enthalten folgende Preisbestandteile: Die Energiesteuer in Höhe von 0,550 Cent/kWh (netto), die Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (CO₂-Preis) in Höhe von 0,546 Cent/kWh (netto) und die Konzessionsabgabe** gemäß KAV in Höhe von 0,220 – 0,400 Cent/kWh (netto).

** Die Höchstbeträge für die Konzessionsabgabe hängen von der Größe der jeweiligen Gemeinde ab: bis 25 000 Einwohner 0,220 Cent/kWh · bis 100 000 Einwohner 0,270 Cent/kWh · bis 500 000 Einwohner 0,330 Cent/kWh · über 500 000 Einwohner 0,400 Cent/kWh

Vereinbarungen mit Gemeinden, wonach keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang.

Informationen zur Abrechnung

1 Abrechnung des Erdgasverbrauchs

Abgerechnet wird der Erdgasverbrauch in Kilowattstunden (kWh), der sich aus der Multiplikation der abgelesenen Verbrauchsmenge in Kubikmeter mit dem jeweils maßgeblichen Umrechnungsfaktor ergibt. Die evm rechnet ihre Kunden automatisch bei jeder Abrechnung in der jeweils für sie günstigsten Verbrauchsgruppe ab. Eine Bestabrechnung erfolgt innerhalb der beiden allgemeinen Preise Kleinverbrauchstarif und Heizgastarif. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich jährlich. Die Kosten der jährlichen Abrechnung in Papierform sind im Grundpreis enthalten. Nach Kundenwunsch – in Textform – kann diese monatlich, zum Quartal oder halbjährlich zu einem Entgelt von netto 12,00 Euro (brutto 14,28 Euro) pro zusätzlicher Papierabrechnung erfolgen. Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei.

2 Erdgasbeschaffenheit

Die evm stellt dem Kunden an der Lieferstelle Erdgas in der dort vorhandenen Beschaffenheit bereit. Für die Beschaffenheit des Erdgases sind die Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG verantwortlich. Nach den veröffentlichten Informationen des Netzbetreibers entspricht das Erdgas den Technischen Regeln für die Gasbeschaffenheit gem. DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt 260 und in seinen brenntechnischen Kenndaten sowie in seinen Gehalten an Gasbegleitstoffen den Gasen der 2. Gasfamilie. Die konkreten Brennwerte im Normzustand der letzten Monate können Sie im Internet unter enm.de/brennwert einsehen.

3 Konzessionsabgabe/Energiesteuer

Die evm zahlt Konzessionsabgabe gem. § 2 Abs. 2 und Abs. 3 bzw. § 8 KAV. Darüber hinaus weisen wir gem. § 107 Abs. 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung auf Folgendes hin: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“